



**Christlich Demokratische Union Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf**

CDU stellv. Fraktionsvors. B. Plaß * Wolfskuhlen 1 * 31303 Burgdorf

**Bürgermeister
Alfred Baxmann
Vor dem Hann. Tor 1**

31303 Burgdorf

**stellvertr. Fraktionsvorsitzender
c/o Barthold Plaß
Wolfskuhlen 1
31303 Burgdorf**

Tel: 0172/9466468
barthold-plass@mapjob.de

10.03.2014

/bp

ANTRAG gemäß Geschäftsordnung zur Vorlage in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen

Sehr geehrter Herr Baxmann,

mit der Erarbeitung eines Produktbuches (gemäß Vorlage 2014/0542) hat die Stadtverwaltung antragsgemäß auf den Wunsch der Politik reagiert, bereits auf Arbeitsebene Finanzkennzahlen an die Hand zu bekommen, um fachausschussbezogene Entscheidungen verlässlicher treffen zu können.

Diesen ersten Schritt begrüßt die CDU-Fraktion ausdrücklich und weist darauf hin, dass das Produktbuch in der vorliegenden Form stellenweise eher geeignet ist, Kostenstellen zu analysieren, als abgeleitete Kennzahlen politisch bewerten zu können.

Es ist nun die Aufgabe der Ausschüsse hier eine weitere "Verfeinerung" des vorliegenden Produktbuches mit dem Ziel verlässlicher Präzisierung herzustellen.

Ergänzend zu den Produktkennzahlen, die derzeit in den Ausschüssen beraten werden, brauchen wir für die Beurteilung der Gesamtsituation der Stadt Burgdorf ein strategisches Kennzahlen-Set. Damit sollen die politischen Gremien in die Lage versetzt werden, die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation, die Vermögenslage, die Finanzlage sowie die Aufwands- und Ertragslage auf einen Blick zu erkennen. Da es im Gegensatz zum Land Nordrhein-Westfalen in Niedersachsen bisher keine verbindlichen Vorgaben hierzu gibt, hat sich die CDU-Fraktion am Land Nordrhein-Westfalen orientiert, welches mit Runderlass vom 01.10.2008 verbindliche Kennzahlen erarbeitet hat. Dies in Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden, Prüfungsämtern und Vertretern der dortigen Rechnungsprüfungen.

Als Anlage ist der o. a. Runderlass (Anlage 1) beigelegt. In Anlage 1a sind die Tabellen mit den NKF-Kennzahlenset NRW sowie deren Wertgrößen aufgeführt, die zur Grundlage dieses Antrags gehören. Wir beantragen die Erhebung der Kennzahlen für die Stadt Burgdorf nach der Vorlage der beiden genannten Tabellen.



Christlich Demokratische Union Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf

Die CDU-Fraktion geht davon aus, dass mit einem derartigen Instrumentarium Soll/Ist-Differenzen zwischen Haushaltsplan und Haushaltswirklichkeit wie im vergangenen Rechnungsjahr in Zukunft immer weniger Grundlage für politische Ratsentscheidungen sein müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Barthold Plaß

Anlagen:

- Kommunales Haushaltsrecht NKF-Kennzahlen Nordrhein-Westfalen
- Tabelle 1a

Kommunales Haushaltsrecht
NKF – Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen
(NKF - Kennzahlen)

RdErl. d. Innenministeriums v. 1.10.2008
 34 – 48.04.05/01 - 2323/08

1.

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten nach der Gemeindeordnung haben die Aufsichtsbehörden die Aufgabe, anhand der ihnen vorgelegten Unterlagen das Handeln der Gemeinden (GV) nach Rechtmäßigkeit und Plausibilität zu prüfen und ggf. gegenüber der einzelnen Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln tätig zu werden. Durch die aufsichtsrechtliche Prüfung soll neben der Einhaltung des haushaltsrechtlichen Rahmens auch eine nachhaltige Haushaltswirtschaft der Gemeinden erreicht werden. Gefährdungen der geordneten Haushaltswirtschaft von Gemeinden und Risiken für ihre Zukunft sollen durch die aufsichtsrechtliche Prüfung frühzeitig erkannt werden. Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden soll durch ausgewählte Kennzahlen, die in dem nachfolgenden NKF-Kennzahlenset enthalten sind, unterstützt werden. Bei der Prüfung der jeweiligen, örtlichen Haushaltswirtschaft kann es sinnvoll und geboten sein, anlassbezogen weitere Kennzahlen heranzuziehen, die in diesem Erlass nicht genannt sind.

2.

NKF – Kennzahlenset

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden (GV) sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Darin sind die für die Prüfung wichtigen Kennzahlen zusammen gefasst worden. Nach intensiver gemeinsamer Überarbeitung wird für die Haushaltsbeurteilung nunmehr das Kennzahlenset nach dem nachfolgenden Schema zugrunde gelegt:

NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen		
Nr.	NKF-Kennzahlenset	Analysebereich
1.	Aufwandsdeckungsgrad	Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation
2.	Eigenkapitalquote 1	
3.	Eigenkapitalquote 2	
4.	Fehlbetragsquote	
5.	Infrastrukturquote	Kennzahlen zur Vermögenslage
6.	Abschreibungsintensität	
7.	Drittfinanzierungsquote	
8.	Investitionsquote	
9.	Anlagendeckungsgrad 2	Kennzahlen zur Finanzlage
10.	Dynamischer Verschuldungsgrad	
11.	Liquidität 2. Grades	
12.	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	
13.	Zinslastquote	Kennzahlen zur Ertragslage
14.	Steuerquote bzw. Allg. Umlagenquote	
15.	Zuwendungsquote	
16.	Personalintensität	
17.	Sach- und Dienstleistungsintensität	
18.	Transferaufwandsquote	

Dieses Kennzahlenset macht eine Bewertung des Haushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Gemeinde nach einheitlichen Kriterien möglich, auch wenn dies durch

unterschiedliche Stellen vorgenommen wird. Die Aufsichtsbehörden sollen das NKF-Kennzahlenset bei der Beurteilung von kommunalen Haushalten einsetzen.

Bei der Auswertung der Kennzahlen ist darauf zu achten, dass das Kennzahlenset nur bei vollständiger Anwendung Schlüsse über die haushaltswirtschaftliche Situation einer Gemeinde zulässt. Die isolierte Betrachtung einzelner Kennzahlen könnte zu Fehlinterpretationen führen. Es ist dabei zu berücksichtigen, ob es um die Beurteilung einer Haushaltssatzung oder eines Jahresabschlusses geht. Bei beiden Betrachtungen bietet es sich an, die Kennzahlen mit Hilfe von Zeitreihen zu bewerten (z.B. Zeitreihe aus dem Haushaltsplan). Zur Veranschaulichung ist diesem Erlass hierzu ein Muster beigelegt (Muster 1).

3.

Die einzelnen Kennzahlen

Für die Haushaltsanalyse sollen folgende Kennzahlen herangezogen werden:

3.1

Aufwandsdeckungsgrad (ADG)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

3.2

Eigenkapitalquote 1 (EkQ1)

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Kennzahl kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Eigenkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Bilanzsumme“ ist die Summe der Passivseite der Bilanz nach § 41 Abs. 4 GemHVO zu erfassen.

3.3

Eigenkapitalquote 2 (EkQ2)

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten mit Eigenkapitalcharak-

ter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um diese „langfristigen“ Sonderposten erweitert.

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuwendungen/Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Eigenkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Sopo Zuwendungen/Beiträge“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nrn. 2.1 und 2.2 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Bilanzsumme“ ist die Summe der Passivseite der Bilanz nach § 41 Abs. 4 GemHVO zu erfassen.

3.4

Fehlbetragsquote (FbQ)

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzposten gesetzt.

$$\text{Fehlbetragsquote} = \frac{\text{Negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allg. Rücklage}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Negatives Jahresergebnis“ ist die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ausgleichsrücklage“ ist der Ansatz in der Bilanz nach § 41 Abs. 4 Nr. 1.3 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Allgemeine Rücklage“ ist der Ansatz in der Bilanz nach § 41 Abs. 4 Nr. 1.1 GemHVO zu erfassen.

3.5

Infrastrukturquote (IsQ)

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Infrastrukturvermögen“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1.2.3 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Bilanzsumme“ ist die Summe der Aktivseite der Bilanz nach § 41 Abs. 3 GemHVO zu erfassen.

3.6

Abschreibungsintensität (Abl)

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

$$\text{Abschreibungsintensität} = \frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zum Anlagevermögen der Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO stehen. Diese Werte sind dem Anlagespiegel nach § 45 GemHVO zu entnehmen. Liegt ein aktueller Anlagespiegel für die Analyse nicht vor, kann für die Ermittlung der Kennzahl auf die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GemHVO (Ergebnisplan) zurückgegriffen werden. Die Abschreibungsintensität ist in diesem Fall entsprechend Ziffer 6 dieses Erlasses als „Plan-Kennzahl“ zu kennzeichnen.

3.7

Drittfinanzierungsquote (DfQ)

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

$$\text{Drittfinanzierungsquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ sind Erträge zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zu den Sonderposten der Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO stehen. Dies sind die entsprechenden Erträge gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 41 und 43 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005. Sollte der Gesamtbetrag dieser Erträge nicht in den Haushaltsunterlagen benannt sein, soll die Gemeinde gebeten werden, die notwendigen Betragsangaben, entsprechend der Gliederung des o.a. Bilanzbereiches, nachzuliefern.

Unter der Wertgröße „Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zum Anlagevermögen der Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO stehen. Diese Werte sind dem Anlagespiegel nach § 45 GemHVO zu entnehmen. Liegt ein aktueller Anlagespiegel für die Analyse nicht vor, kann für die Ermittlung der Kennzahl auf die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GemHVO (Ergebnisplan) zurückgegriffen werden. Die Drittfinanzierungsquote ist in diesem Fall entsprechend Ziffer 6 dieses Erlasses als „Plan-Kennzahl“ zu kennzeichnen.

3.8

Investitionsquote (InQ)

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

$$\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge des AV} + \text{Abschreibungen AV}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Bruttoinvestitionen“ ist die Summe der Zugänge des Anlagevermögens und der Zuschreibungen auf das Anlagevermögen zu ermitteln. Diese Zugänge und Zuschreibungen sind dem Anlagenspiegel nach § 45 GemHVO zu entnehmen. Die Wertgrößen „Jahresabschreibungen auf Anlagevermögen“ und „Abgänge des Anlagevermögens“ sind ebenfalls dem Anlagenspiegel nach § 45 GemHVO zu entnehmen.

3.9

Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2)

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad II“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

$$\text{Anlagendeckungsgrad II} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuwendungen/Beiträge} + \text{Langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Eigenkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Sonderposten Zuwendungen/Beiträge“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nrn. 2.1 und 2.2 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Langfristiges Fremdkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nrn. 3.1, 3.2 und 4 GemHVO zu erfassen. Die langfristigen Verbindlichkeiten nach § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO müssen eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben und sind dem Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO zu entnehmen. Unter der Wertgröße „Anlagevermögen“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO zu erfassen.

3.10

Dynamischer Verschuldungsgrad (DVSG)

Mit Hilfe der Kennzahl „Dynamischer Verschuldungsgrad“ lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Gemeinde an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden könnten. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).

$$\text{Dynamischer Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (FP/FR)}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Die Kennzahl „Dynamischer Verschuldungsgrad“ wird aus der Division der Wertgröße „Effektive Verschuldung“ der Gemeinde durch die Wertgröße „Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit“ aus der Finanzrechnung (FR) der Gemeinde ermittelt. Die Wertgröße „Effektive Verschuldung“ berechnet sich wie folgt:

Gesamtes Fremdkapital
./. Liquide Mittel
./. kurzfristige Forderungen
= Effektive Verschuldung

Für diese Berechnung sind unter der Wertgröße „Gesamtes Fremdkapital“ die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nrn. 2.3, 3 und 4 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Liquide Mittel“ ist der Ansatz des Bilanzpostens nach § 41 Abs. 3 Nr. 2.4 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Kurzfristige Forderungen“ sind die Teilansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO zu erfassen, die eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben. Letztgenannte Teilansätze sind dem Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO zu entnehmen.

Als Wertgröße „Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (FP/FR)“ der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO im Finanzplan bzw. gem. § 39 S. 3 GemHVO in der Finanzrechnung auszuweisende Saldo einzusetzen.

3.11

Liquidität 2. Grades (Li2)

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Liquidität 2. Grades = $\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{Kurzfristige Forderungen} \times 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$
--

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Liquide Mittel“ ist der Ansatz des Bilanzpostens nach § 41 Abs. 3 Nr. 2.4 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Kurzfristige Forderungen“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO zu erfassen. Die kurzfristigen Forderungen müssen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben (vgl. Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO).

Unter der Wertgröße „Kurzfristige Verbindlichkeiten“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO zu erfassen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten müssen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben (vgl. Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO).

3.12

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ)

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „Kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden.

$$\text{Kurzfristige Verbindlichkeitsquote} = \frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Kurzfristige Verbindlichkeiten“ sind die Teilansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO zu erfassen, die eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben. Diese Teilansätze sind dem Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO zu entnehmen. Unter der Wertgröße „Bilanzsumme“ ist die Summe der Passivseite der Bilanz nach § 41 Abs. 4 GemHVO zu erfassen.

3.13

Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

$$\text{Zinslastquote} = \frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Finanzaufwendungen“ sind die Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

3.14

Netto-Steuerquote (NSQ) oder Allgemeine Umlagenquote (AUQ)

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, den Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen.

$$\text{Netto-Steuerquote} = \frac{(\text{Steuererträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet.Fonds Dt. Einheit}) \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet.Fonds Dt. Einheit}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Steuererträge“ sind die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

Unter den Wertgrößen „Gewerbsteuerumlage“ und „Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit“ sind die Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen der Gemeinde gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 53 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005 zu erfassen. Sollten diese Beträge nicht in den Haushaltsunterlagen benannt sein, soll die Gemeinde gebeten werden, die notwendigen Angaben nachzuliefern.

Bei Kreisen und anderen Gemeindeverbänden, denen Steuern nicht in einem Umfang wie den Gemeinden zufließen, ist die Netto-Steuerquote durch eine „Allgemeine Umlagenquote“ zu ersetzen.

$$\text{Allgemeine Umlagenquote} = \frac{\text{Allgemeine Umlage} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Allgemeine Umlagen“ sind die dafür zutreffenden Teilerträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO zu erfassen. Dies sind Erträge aus der Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung, der Jugendamtsumlage sowie ggf. der Landschaftsumlage und der Verbandsumlage RVR gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 41 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die gleichen Erträge wie bei der Steuerquote zu erfassen.

3.15

Zuwendungsquote (ZwQ)

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

$$\text{Zuwendungsquote} = \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Erträge aus Zuwendungen“ sind die dafür zutreffenden Teilerträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO zu erfassen. Dies sind gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 41 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005 Erträge aus den Schlüsselzuweisungen vom Land, den Bedarfszuweisungen vom Land und von Gemeinden (GV), den allgemeinen Zuweisungen vom Bund, vom Land und von Gemeinden (GV), den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sowie den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

3.16

Personalintensität (PI)

Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

$$\text{Personalintensität} = \frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Personalaufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

3.17

Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

$$\text{Sach- u. Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

3.18

Transferaufwandsquote (TAQ)

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

$$\text{Transferaufwandsquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Transferaufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 GemHVO gem. (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

4.

Verpflichtung der Aufsichtsbehörden

Der Aufbau dieses Kennzahlensets erfordert es, die entsprechenden Wertgrößen aus den Haushalten der Kommunen zu ermitteln. Zur Veranschaulichung wird diesem Erlass ein Muster mit den zu erhebenden Wertgrößen beigelegt (Muster 2). Solange es ein landesweites, automatisiertes Verfahren zur Aufnahme und Weiterverarbeitung der erforderlichen Haushaltsdaten noch nicht gibt, obliegt den Aufsichtsbehörden die Aufgabe, die Daten z.B. mit Hilfe einer Standard-Tabellenkalkulationssoftware in das NKF-Kennzahlenset einzustellen, zu pflegen und fortzuführen.

Alle Aufsichtsbehörden bleiben aufgefordert, an der Entwicklung zu einer Zielbestimmung bzw. der Festlegung eines Zielbereichs jeder Kennzahl und an der Festle-

gung eines darauf aufbauenden Handlungsrahmens mitzuwirken. Sie sollten sich untereinander über den Aufbau des NKF-Kennzahlensets und die Auswertungsmöglichkeiten austauschen. Die erhaltenen Informationen lassen auch über den Bereich einer Aufsichtsbehörde hinaus eine vergleichende Betrachtung der Haushaltslage der Kommunen zu.

5.

Hinweise zur Erfassung der Basisdaten

In den elektronischen Erfassungstools zur Kennzahlenermittlung sind die Basisdaten ausschließlich als positive Werte einzugeben (ohne Vorzeichen). Ausnahmen hiervon bilden bereits saldierte Werte (z.B. Finanzergebnis, falls negativ).

Kennzahlen, die einen Nullwert im Nenner der Formel aufweisen und dadurch mathematisch nicht ermittelt werden können, werden mit „n.b.“ (nicht berechenbar) ausgewiesen. Falls fehlerhafte oder unvollständige Basisdaten dazu führen, dass eine Kennzahl nicht berechnet werden kann, wird die Kennzahl mit „k.A.“ (keine Angaben) angegeben.

Den Kennzahlensets wird ein kurzes Datenblatt mit Eckdaten zu der betreffenden Kommune vorangestellt, welches folgenden Mindestinhalt aufweist: Kreisfreie Stadt/ Kreis/ Kreisangehörige Kommune, Einwohnerzahl, ggf. Genehmigtes HSK/ nicht genehmigtes HSK, Sog. Optionskommune, Bilanzsumme, Höhe der Allgemeinen Rücklage, Höhe der Ausgleichsrücklage, Jahresergebnis. Zur Veranschaulichung des Eckdatenblattes wird diesem Erlass ein Muster beigelegt (Muster 3).

6.

Maßgebliche Rechengrößen, Kennzeichnung nach Plan- u. Ist-Kennzahlen

Für die Kennzahlenanalyse eines Plan-Haushaltsjahres sind die für die Berechnung der Kennzahlen erforderlichen Wertgrößen dem Ergebnis- bzw. Finanzplan des entsprechenden Haushaltsjahres sowie der Bilanz zum 31.12. des entsprechenden Vorjahres zu entnehmen. Kennzahlen, deren Wertgrößen vollständig oder teilweise aus Plandaten bestehen, werden als Plan-Kennzahlen bezeichnet. Zur Abgrenzung von den Ist-Kennzahlen können sie als Unterscheidungsmerkmal ein „P“ enthalten (z.B. FbQ P).

Für die Kennzahlenanalyse eines Jahresabschlusses sind die für die Berechnung der Kennzahlen erforderlichen Wertgrößen der Ergebnis- bzw. Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12. des entsprechenden Haushaltsjahres zu entnehmen. Kennzahlen, deren Wertgrößen vollständig aus Jahresabschlussdaten bestehen, werden als Ist-Kennzahlen bezeichnet. Zur Abgrenzung von den Plan-Kennzahlen können sie als Unterscheidungsmerkmal ein „I“ enthalten (z.B. FbQ I).

7.

Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. des Innenministeriums vom 19.02.2008 (34 – 48.04.05/01 – 2323/07) wird aufgehoben.

Anlage 1a

NKF-Kennzahlenset NRW

Gemeinde (GV): _____

Kennzahl	Vorvorjahr (IST)	Vorjahr	Haushaltsjahr	1. Planjahr	2. Planjahr	3. Planjahr
Aufwandsdeckungsgrad						
Eigenkapitalquote I						
Eigenkapitalquote II						
Fehlbetragsquote						
Infrastrukturquote						
Abschreibungsintensität						
Drittfinanzierungsquote						
Investitionsquote						
Anlagendeckungsgrad II						
Dynamischer Verschuldungsgrad						
Liquidität 2. Grades						
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote						
Zinslastquote						
Netto-Steuerquote bzw. Allg. Umlagenquote						
Zuwendungsquote						
Personalintensität						
Sach- und Dienstleistungsintensität						
Transferaufwandsquote						

NKF-Kennzahlenset NRW

Wertgrößen zur Ermittlung von Kennzahlen

Gemeinde (GV): _____

Bilanzdaten	Vorvorjahr (IST)	Vorjahr	Haushaltsjahr	1. Planjahr	2. Planjahr	3. Planjahr
Infrastrukturvermögen						
Anlagevermögen						
Liquide Mittel						
Allgemeine Rücklage						
Ausgleichsrücklage						
Eigenkapital gesamt						
Sonderposten für Zuwendungen						
Sonderposten für Beiträge						
Pensionsrückstellungen						
Rückstellungen für Deponien und Altlasten						
Fremdkapital gesamt						
Bilanzsumme						
Daten aus dem Ergebnisplan/der Ergebnisrechnung						
Erträge aus Steuern und ähnl. Abgaben (Bei Umlageverbänden: Allg. Umlagen)						
Erträge aus Zuwendungen						
Ordentliche Erträge						
Personalaufwendungen						
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
Bilanzielle Abschreibungen						
Transferaufwendungen						
Ordentliche Aufwendungen						
Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
Finanzergebnis						
Außerordentliches Ergebnis						
Daten aus dem Finanzplan/ der Finanzrechnung						
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit						
Sonstige Daten						
Anlagevermögen: Zugänge im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)						
Anlagevermögen: Zuschreibungen im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)						
Anlagevermögen: Abgänge im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)						
Anlagevermögen: Abschreibungen im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)						
Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (Verbindlichkeitspiegel)						
Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren (Verb.-Spiegel)						
Forderungen mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (Forderungsspiegel)						
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Summenbildung)						
Steuerbeteiligungen (GewSt.-Umlage, Finanzierungsbeteilig. Fonds Dt. Einheit)						